



Auskunft erteilt: Cattrin Siemers
Telefon: 04252/391-314

Datum: 06.05.2008

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 60-0031/08

öffentlich

Beratungsfolge:

Rat 05.06.2008

Betreff:

Erlass der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder

Beschlussvorschlag:

Der Rat erlässt die beigefügte 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder.

Sachverhalt/Begründung:

Im Flecken Bruchhausen-Vilsen wird die Kindergartengebühr zum 01.08.2008 für eine täglich 4-stündige Betreuungszeit von 115,00 € auf 100,00 € monatlich und bei einer 5-stündigen Betreuungszeit von 140,00 € auf 125,00 € gesenkt. Somit beträgt der Preis für eine tägliche Betreuungsstunde im Monat 25,00 €.

Diese Gebühr besteht auch in den Gemeinden Schwarme und Asendorf und wurde auch den übrigen Gemeinden vorgeschlagen.

Die Benutzungsgebühr im Kindergarten Uenzen beträgt bei einer täglichen Betreuungszeit von 4 Stunden 105,00 € monatlich und in der Integrationsgruppe bei einer 5-stündigen Betreuungszeit 125,00 €.

Da der Kindergarten Uenzen auf die Anmeldungen aus anderen Gemeinden angewiesen ist, sollte die Gebühr für die 4-stündige Betreuungszeit ebenfalls auf 100,00 € reduziert werden, damit Kinder von außerhalb nicht mehr zahlen müssen als in anderen Gemeinden. Außerdem ist es für die Eltern ohnehin unverständlich warum es in den einzelnen Kindergärten unterschiedliche Gebühren gibt. Selbst in Gemeinden bei denen die Kindergärten ausschließlich durch sog. Freie Träger (Kirche, DRK, Lebenshilfe usw.) betrieben werden, gibt es einheitliche Gebühren.

Zudem ist es die Staffelung von 100,00 € bei 4 Stunden und 125,00 € bei 5 Stunden Betreuungszeit konsequenter, da der Preis für eine tägliche Betreuungsstunde im Monat somit einheitlich 25,00 € beträgt.

Dementsprechend sollte die Gebühr für den Früh- und Spätdienst bei Inanspruchnahme beider Dienste (= 1 Stunde) von 20,00 € auf 25,00 € aufgesetzt werden.

Da von der Gebührenreduzierung nur die Regelgruppe betroffen ist und die künftigen Schulkinder aufgrund der Gebührenbefreiung ausgenommen sind, ist lediglich mit Gebührenaufschlägen i.H.v. 500,00 € - 600,00 € im Jahr zu rechnen.

Des Weiteren sollte die Fälligkeit der Kindergartengebühr vom 01. des auf den Betreuungsmonat folgenden Monats auf den 15. des Betreuungsmonats verlegt werden, da sich die bisherige Regelung nicht bewährt hat.

Dementsprechend sind die § 6 und 7 der Benutzungssatzung zu ändern.

Der Satzungsentwurf ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

(Cattrin Siemers)

(Horst Wiesch)

Fachbereichsleiter z. K.

Anlage

ohne Anlagen